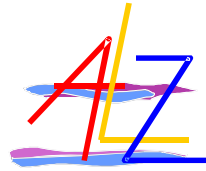


**Materialien  
zum Sozialrecht**



# **Soziale Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

## **2005**

---

**Jonny Bruhn-Tripp; Gisela Tripp,**

**Stand: Grundsicherung nach dem Gesetz zur  
Einordnung des Sozialhilferechts in das  
Sozialgesetzbuch vom 27.Dezember 2003**

**Februar 2004**

Diese Broschüre informiert über das mit **dem Sozialgesetzbuch XII geänderte Recht der sozialen Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung**. Die soziale Grundsicherung ist mit dem Rentenreformgesetz 2001 als eigenständiges Sozialleistungsgesetz eingeführt worden. Das Grundsicherungsgesetz trat am 01.01.2003 in Kraft. Das Ziel des neuen Fürsorgegesetzes war: Verschämte Altersarmut und Armut von Erwerbsgeminderten zu bekämpfen. Entsprechend dieses Zieles wurde im Grundsicherungsgesetz weitgehend auf die Inanspruchnahme von unterhaltsverpflichteten Eltern und Kinder verzichtet. Nach dem Grundsicherungsgesetz durfte ein Unterhaltsrückgriff auf Eltern und Kinder erst dann erfolgen, wenn diese ein Jahresbruttoeinkommen von mindestens 100.000 Euro haben. Durch diese Einschränkung sollte erreicht werden, dass ältere Menschen ihre Scham verlieren, bei Bedürftigkeit öffentliche Einkommenshilfen zu beanspruchen.

**Mit dem Sozialgesetzbuch XII ist die soziale Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wieder in das Sozialhilferecht eingefügt worden. Ungeachtet dieser Einfügung in das Sozialhilferecht bleibt es aber bei dem Grundsatz: *Leistungen der sozialen Grundsicherung werden ohne Rückgriff auf Verwandtenunterhalt gewährt. Unterhaltsverpflichtete Eltern oder Kinder werden in der Grundsicherung solange nicht herangezogen, wie deren Jahresbruttoeinkommen unterhalb der Grenze von 100.000 Euro liegt.* Das Sozialgesetzbuch XII hält an dem Grundsatz fest: Bei einer Sozialhilfebedürftigkeit sollen ältere Menschen und Erwerbsgeminderte ohne Rückgriff auf Verwandtenunterhalt bedarfsdeckende Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten.**

**Geblieden ist aber auch die Einschränkung der Leistungsberechtigten auf ältere Menschen mit dem vollendeten 65 Lebensjahr und auf Erwerbsgeminderte mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenrechts sind.**

**Das neue Recht der sozialen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.** Was sind die Schwerpunkte der Reform ?  
Was ändert sich im Vergleich zum bisherigen Recht ?

### **Gesetzesänderungen mit dem Sozialgesetzbuch XII**

Der Umfang der Leistungen der sozialen Grundsicherung wird erweitert. Zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung gehören **ab dem 01.01.2005** Leistungen wegen Mehrbedarfe, Leistungen zur Abwehr einer drohenden Obdachlosigkeit oder vergleichbarer sozialer Notlagen in Form der Übernahme von Schulden und Darlehen für unabweisbar gebotene Bedarfe. Auch für diese Leistungen der Grundsicherung gilt der Verzicht auf die Heranziehung von unterhaltsverpflichteten Eltern und Kinder, soweit deren Einkommen unterhalb der Grenze von 100.000 Euro liegt.

Eine weitere wichtige Änderung ist die Zusammenfassung des Regelbedarfs für den notwendigen Lebensunterhalt an Ernährung, Körperpflege, Haushaltsführung, Freizeit, Kultur und des Bedarfs an Kleidung, Schuhe, Hausrat, Möbel und Haushaltsgegenständen in einem Regelsatz. Bis zur Einführung des Sozialgesetzbuches XII sind für diese Bedarfe zwei verschiedene Leistungen gewährt worden. Für den Regelbedarf ein Regelsatz, und für den Bedarf an Kleidung, Schuhe, Möbel, Haushaltsgegenstände einmaligen Beihilfen.

## **Inhalt der Informationsbroschüre**

In dieser Broschüre wird über folgende Fragen informiert:

- ***Was ist die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung***
- ***Welche Leistungen gibt es in der sozialen Grundsicherung ?***
- ***Wie hoch sind die Leistungen der Grundsicherung ?***
- ***Wer hat Anspruch auf Leistungen von der Grundsicherung ?***
- ***Gibt es bei der Grundsicherung eine Bedürftigkeitsprüfung ? Wonach richtet sich die Bedürftigkeit ? Wessen Einkommen und Vermögen wird bei der Bedürftigkeitsprüfung der sozialen Grundsicherung berücksichtigt ?***
- ***Werden wie in der Sozialhilfe unterhaltspflichtige Kinder bzw. Eltern bei der Grundsicherung herangezogen ?***
- ***Wie berechnet sich die Höhe des Bedarfs und der Leistungen in der Grundsicherung ?***

Gisela Tripp, Leiterin des Arbeitslosenzentrums Dortmund

Jonny Bruhn-Tripp, Mitglied im ALZ Dortmund

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Inhalt der Informationsbroschüre</b>	<b>4</b>
<b>1. Kapitel: Was ist die soziale Grundsicherung ?</b>	<b>8</b>
<b>2. Kapitel: Kreis der anspruchsberechtigten Personen</b>	<b>9</b>
<b>1. Wer hat Anspruch auf Leistungen der sozialen Grundsicherung ?</b>	<b>9</b>
<b>1.1. Wer gehört zum Kreis der voll erwerbsgeminderten Personen, die bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf die soziale Grundsicherung haben ?</b>	<b>10</b>
<b>1.2. Wann haben voll erwerbsgeminderte Personen einen Anspruch auf Leistungen der sozialen Grundsicherung ?</b>	<b>11</b>
<b>2. Wer ist nicht anspruchsberechtigt auf Leistungen der Grundsicherung ?</b>	<b>12</b>
<b>2.1. Kreis der vom Anspruch auf soziale Grundsicherung ausgeschlossenen Personen</b>	<b>13</b>
<b>3. Übersicht: Wer erhält bei Sozialhilfebedürftigkeit nach welchem Sozialrecht bedarfsdeckende Leistungen zum Lebensunterhalt ?</b>	<b>14</b>
<b>3.1. Schaubild: Sozialrecht bei Sozialhilfebedürftigkeit</b>	<b>15</b>
<b>3. Kapitel: Leistungskatalog der Grundsicherung</b>	<b>16</b>
<b>1. Umfang der sozialen Grundsicherung</b>	<b>16</b>
<b>2. Übersicht: Leistungskatalog der Grundsicherung</b>	<b>17</b>
<b>3. Höhe der Regelsätze</b>	<b>18</b>
<b>3.1. Höhe der Leistungen bei einem vom Regelbedarf abweichenden höheren Bedarf</b>	<b>19</b>

<b>4. Katalog der Mehrbedarfsleistungen</b>	<b>20</b>
4.1. Höhe der Mehrbedarfsleistungen	21
4.2. Höhe der Mehrbedarfe bei Krankenkost	22
<b>5. Katalog und Höhe der Leistungen für einmalige Bedarfe</b>	<b>23</b>
<b>6. Leistungen für die Unterkunft und Heizung</b>	<b>24</b>
6.1. Leistungen für eine Mietwohnung in Höhe der abgerechneten Mietkosten	24
6.2. Zu hohe Mietkosten	25
6.3. Leistungen für eine Mietwohnung durch eine Mietpauschale	27
6.4. Laufende Leistungen für Heizung	28
6.5. Leistungen für die Wohnungssuche und Umzugskosten	29
6.6. Übernahme von Mietschulden bei drohender Obdachlosigkeit und Schuldenübernahme bei vergleichbaren Not-lagen	29
<b>7. Ergänzende Darlehen für unabweisbar gebotene Bedarfe</b>	<b>30</b>
<b>8. Rückzahlung ergänzender Darlehen</b>	<b>30</b>
<b>9. Leistungen der Grundsicherung zum Lebensunterhalt in Einrichtungen</b>	<b>31</b>
<b>10. Übersicht: Zusammensetzung und Höhe der Leistungen der Grundsicherung</b>	<b>32</b>
<b>4. Kapitel: Die Bedürftigkeitsprüfung in der Grundsicherung</b>	<b>33</b>
1. Personenkreis, dessen Einkommen und Vermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung der Grundsicherung berücksichtigt wird	34
2. Berücksichtigung von Einkommen in der Grundsicherung	35

2.1. Welches Einkommen wird bei der Grundsicherung berücksichtigt ?	36
2.2. Wie wird Einkommen angerechnet	37
3. Berücksichtigung von Vermögen in der Grundsicherung	37
3.1. Kreis des heranzuziehenden Vermögens	38
3.2. Höhe des Schonvermögens in der Grundsicherung	39
5. Kapitel: Unterhaltsrecht und Sozialhilfe zum Lebensunterhalt	40
4.1. Unterhaltsrecht und Grundsicherung	41
4.2. Verwandtenunterhalt, der nach dem Recht der Grundsicherung nicht übergeleitet werden darf	41
4.3. Welche Unterhaltsansprüche dürfen in der Grundsicherung übergeleitet werden ?	42
Arbeitsblätter für die Grundsicherung	43
1. Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs	44
2. Höhe des einzusetzenden Einkommens	45
3. Höhe der Leistungen aus der Grundsicherung	46
Das Wichtigste der sozialen Grundsicherung auf einen Blick	47
Anhang: Recht der Erwerbsminderungsrenten	50
1. Wer ist nach dem Rentenrecht nicht erwerbsgemindert oder teilweise erwerbsgemindert ?	51
2. Welche Erwerbsminderungsrenten erhalten teilweise Erwerbsgeminderte ?	51
3. Wer ist nach dem Rentenrecht voll erwerbsgemindert ?	52

## 1. Kapitel: Was ist die soziale Grundsicherung ?

Die soziale Grundsicherung ist eine eigenständige Sozialleistung im Alter und bei Erwerbsminderung. Im Unterschied zu Versichertenrenten und Erwerbsminderungsrenten stehen Leistungen der sozialen Grundsicherung jedoch *nicht* unabhängig von einer Bedürftigkeitsprüfung zu. Die soziale Grundsicherung ist - wie die Sozialhilfe - eine von einer *Bedürftigkeit abhängige Sozialleistung*.

Aufgabe der sozialen Grundsicherung ist es, den notwendigen Lebensunterhalt von älteren Menschen und von dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen auf dem Niveau der Sozialhilfe sicherzustellen. **Durch die Leistungen der Grundsicherung sollen ältere Menschen und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen bei Sozialhilfebedürftigkeit so gestellt werden, wie bedürftige Erwerbsfähige im Sozialgesetzbuch II\* und wie nicht erwerbsfähige Bedürftige im Sozialhilferecht gestellt sind.\***

---

\* Das Sozialgesetzbuch II ist ein eigenständiges Sozialleistungsrecht für erwerbsfähige Personen vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr.

Der Umfang und die Höhe der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entspricht dem Umfang und der Höhe der Leistungen der Sozialhilfe. Die Bedürftigkeit in der sozialen Grundsicherung richtet sich nach den Maßstäben der Sozialhilfebedürftigkeit im Sozialhilferecht

## **2. Kapitel: Kreis der anspruchsberechtigten Personen**

### **1. Wer hat Anspruch auf Leistungen der sozialen Grundsicherung ?**

Anspruch auf Leistungen der sozialen Grundsicherung besteht bei *Bedürftigkeit*. Anspruchsberechtigt sind bei Bedürftigkeit ältere Menschen mit dem vollendeten 65. Lebensjahr und dauerhaft voll Erwerbsgeminderte mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

#### **Anspruchsberechtigt sind bei Sozialhilfebedürftigkeit**

- **ältere Menschen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr\***
- **Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert sind**
- **Ausländer im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben**

Der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung besteht bei Bedürftigkeit unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Altersrente oder auf eine Hinterbliebenenrente besteht.

---

\* Nach dem Alterskriterium haben z.B. Witwen oder Witwer, die jünger als 65 Jahre sind und wegen Kindererziehung oder wegen Erreichen des 45. Lebensjahres eine Große Witwen- oder Witwerrente beziehen, keinen Anspruch auf Leistungen der sozialen Grundsicherung.

## **1.1. Wer gehört zum Kreis der voll erwerbsgeminderten Personen, die bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf die soziale Grundsicherung haben ?**

Bei Bedürftigkeit haben Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung volljährige Personen, die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenrechts sind und bei denen es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Zum Kreis der voll erwerbsgeminderten Personen, die bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben, gehören demnach

- 1. Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung dauerhaft außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden je Arbeitstag erwerbstätig zu sein**
- 2. Empfänger von befristeten vollen Erwerbsminderungsrenten nach einer Bezugsdauer von 9 Jahren**
- 3. Empfänger einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit**
- 4. Versicherte, die vor Erfüllung der Wartezeit für eine Erwerbsminderungsrente bereits voll erwerbsgemindert waren, für die Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt**
- 5. Volljährige behinderte Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht erwerbstätig sein können.**  
Zu diesem Personenkreis gehören behinderte Menschen, die
  - in anerkannten Behinderten-, Blindenwerkstätten oder für diese Werkstätten in Heimarbeit tätig sind
  - in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen regelmäßig eine Leistung erbringen, die 1/5tel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht.

## **1.2. Wann haben voll erwerbsgeminderte Personen einen Anspruch auf Leistungen der sozialen Grundsicherung ?**

Anspruch auf Leistungen der sozialen Grundsicherung besteht bei Sozialhilfebedürftigkeit und unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente erfüllt sind. Anspruchsberechtigt sind voll Erwerbsgeminderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen auch dann, wenn die im Rentenrecht geforderten Voraussetzungen für eine arbeitsmarktunabhängige Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht erfüllt sind. Ab welchem Zeitpunkt haben voll erwerbsgeminderte oder ihnen gleichgestellte Personen bei Sozialhilfebedürftigkeit einen Anspruch auf die soziale Grundsicherung ?

Ein Anspruch besteht erst zu dem Zeitpunkt, wo festgestellt worden ist, dass die volle Erwerbsminderung nicht behoben werden kann. Solange nur eine vorübergehende volle Erwerbsminderung festgestellt worden ist oder vom Rententräger nur eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit gewährt wird, besteht auch bei Sozialhilfebedürftigkeit kein Anspruch auf Leistungen der sozialen Grundsicherung.\* Nur bei einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung oder nach einer für einen Gesamtzeitraum von 9 Jahren bezogenen Erwerbsminderungsrente auf Zeit besteht ein Anspruch auf die Grundsicherung.

---

\* Solange eine vorübergehende volle Erwerbsminderung festgestellt worden ist oder eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit gewährt wird, besteht bei Sozialhilfebedürftigkeit nur ein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt.

## 2. Wer ist nicht anspruchsberechtigt auf Leistungen der Grundsicherung ?

Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen der sozialen Grundsicherung ist neben Sozialhilfebedürftigkeit die Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis. Der anspruchsberechtigte Personenkreis ist eingeschränkt auf ältere Menschen mit dem vollendeten 65. Lebensjahr und auf dauerhaft voll Erwerbsgeminderte mit dem vollendetem 18. Lebensjahr bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik. Personen, die nicht zu diesem Kreis gehören, erhalten bei Sozialhilfebedürftigkeit keine Leistungen der Grundsicherung, sondern Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen des Arbeitslosengeldes II nach dem Sozialgesetzbuch II.

Ausgeschlossen vom Anspruch auf die soziale Grundsicherung sind auch Personen, die ihre Sozialhilfebedürftigkeit **in den letzten 10 Jahren vor dem Antrag grob schuldhaft** herbeigeführt haben. Grob schuldhaftes Verhalten ist gegeben, wenn jemand mit Wissen, Absicht und Willen seine Sozialhilfebedürftigkeit herbeigeführt hat. In den Gesetzeserläuterungen sind als Beispiele für ein schuldhaftes Verhalten angeführt:

### Herbeiführung der Sozialhilfebedürftigkeit durch

- Verschleudern eines Vermögens
- Verschenken eines Vermögens ohne Rücksicht darauf, ob für das Alter eine ausreichende Einkommenssicherung aufgebaut worden ist oder besteht

## **2.1. Kreis der vom Anspruch auf soziale Grundsicherung ausgeschlossenen Personen**

Auch bei Vorliegen einer Sozialhilfebedürftigkeit erhalten folgende Personenkreise keine Leistungen der sozialen Grundsicherung:

- **Personen, die jünger als 65 Jahre sind und zwar unabhängig vom Bezug einer niedrigen Altersrente oder einer niedrigen Witwen-/ Witwerrente**
- **teilweise erwerbsgeminderte Personen**
- **teilweise erwerbsgeminderte Personen, die abhängig vom Arbeitsmarkt eine volle Erwerbsminderungsrente beziehen**
- **voll erwerbsgeminderte Personen, die wegen voller Erwerbsminderung eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit unterhalb einer Bezugsdauer von 9 Jahren beziehen**
- **Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit**
- **Personen mit einem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik**
- **Sozialhilfebedürftige Personen, die ihre Bedürftigkeit innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Antragstellung schuldhaft oder grob fahrlässig herbeigeführt haben**
- **Sozialhilfebedürftige ältere Menschen oder voll Erwerbsgeminderte, deren Kinder oder Eltern jeweils ein Jahresbruttoeinkommen von mindestens 100.000 Euro haben**
- **Ausländer, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten**

### **3. Übersicht: Wer erhält bei Sozialhilfebedürftigkeit nach welchem Sozialrecht bedarfsdeckende Leistungen zum Lebensunterhalt ?**

Es ist nicht einfach, die Übersicht darüber zu behalten, nach welchen Sozialgesetzen welche Personenkreise bei Sozialhilfebedürftigkeit bedarfsdeckende Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt erhalten. Nach dem Kriterium Lebensalter sind z.B. Bezieher einer vorgezogenen Altersrente oder Witwen / Witwer, die wegen Kindererziehung oder wegen Erreichen des 45. Lebensjahres eine Große Witwen-/Witwerrente beziehen, nicht anspruchsberechtigt in der sozialen Grundsicherung. Nach dem Kriterium dauerhafte volle Erwerbsminderung sind z.B. voll Erwerbsgeminderte, die eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit mit einer Dauer von weniger als 9 Jahren beziehen, nicht anspruchsberechtigt in der Grundsicherung. Gleiches gilt für teilweise Erwerbsgeminderte, die aus Arbeitsmarktgründen eine volle Erwerbsminderungsrente beziehen. Diese von der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausgeschlossenen Personenkreise haben bei Sozialhilfebedürftigkeit nach anderen Sozialgesetzen einen Anspruch auf bedarfsdeckende Leistungen zum Lebensunterhalt. Das folgende Schaubild zeigt grob, nach welchen Sozialgesetzen welche Personengruppen bei Bedürftigkeit entsprechende Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten.

### **3.1. Schaubild: Sozialrecht bei Sozialhilfebedürftigkeit**

#### **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII**

- Ältere Menschen ab dem 65. Lebensjahr
  - Dauerhaft voll Erwerbsgeminderte
  - Empfänger von befristeten vollen Erwerbsminderungsrenten nach einer Bezugsdauer von 9 Jahren
  - Versicherte, die vor Erfüllung der Wartezeit für eine Erwerbsminderungsrente bereits voll erwerbsgemindert waren, für die Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt
  - Volljährige behinderte Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht erwerbstätig sein können
- 

#### **Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII**

- Voll Erwerbsgeminderte "auf Zeit"
  - Voll Erwerbsgeminderte mit einer Erwerbsminderungsrente auf Zeit
  - Ältere Menschen ab 65 Jahren, die ihre Sozialhilfebedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vor dem Antrag auf Grundsicherung schuldhaft herbeigeführt haben
- 

#### **Arbeitslosengeld II zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II**

Erwerbsfähige Personen ab dem 15. bis zum 65. Lebensjahr. Dazu zählen:

- Erwerbstätige
- Arbeitslose
- Vorruheständige und vorzeitige Altersrentner
- Teilweise Erwerbsgeminderte, die 3 bis unter 6 Stunden erwerbstätig sein könnten
- Teilweise Erwerbsgeminderte, die aus Arbeitsmarktgründen eine volle Erwerbsminderungsrente beziehen
- Witwen oder Witwer, die wegen Kindererziehung oder wegen Erreichen des 45. Lebensjahres eine Große Witwen- / Witwerrente beziehen

### **3. Kapitel: Leistungskatalog der Grundsicherung**

Die Leistungen der sozialen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsprechen dem Umfang und der Höhe nach den Leistungen der Sozialhilfe.

#### **1. Umfang der sozialen Grundsicherung**

Die soziale Grundsicherung hat - wie die Sozialhilfe - die Aufgabe, den notwendigen Unterhaltsbedarf abzudecken. Der Grundsicherungsbedarf für den laufenden und erweiterte Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt. Der laufende Grundsicherungsbedarf umfasst:

- **Regelsatzleistungen**
- **Leistungen für typische Mehrbedarfe im notwendigen Lebensunterhalt**
- **den Unterkunftsbedarf (Mietkosten)**
- **die Wärmeversorgung des Haushalts (Heizkosten)**
- **die Vorsorge gegen Alter, Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie für den Sterbefall ( Übernahme der Beiträge zur Sozialversicherung und für ein Sterbegeld )**

Der erweiterte Grundsicherungsbedarf umfasst:

- **Einmalige Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung und des Haushalts sowie für Bekleidung**
- **Hilfen zur Abwehr einer drohenden Obdachlosigkeit oder einer vergleichbaren sozialen Notlage**
- **Ergänzende Darlehen, wenn ein von den Regelsätzen abgedeckter und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf nicht auf andere Weise als durch ein Darlehen gedeckt werden kann**
- **Übernahme der Kosten für eine Schuldnerberatung oder für andere psychosoziale Beratungsdienste**

## 2. Übersicht: Leistungskatalog der Grundsicherung

1. Regelsatz für den Bedarf an Ernährung, Körperpflege, Kleidung, Schuhe, Hausrat, Haushaltsführung, Haushaltsgeräte, Möbel, Verkehr, Soziale Aktivitäten, Bildung, Kultur, Freizeit, Familienfeste, Weihnachten
2. Leistungen für den notwendigen Unterhalt in Einrichtungen: Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung plus eines "stationären Taschengeldes" in Höhe von 26% des Regelsatzes
3. Einmalige Leistungen zur Erstausrüstung für Bekleidung, Einrichtung der Wohnung und des Haushalts
4. Leistungen für Mehrbedarfe
5. Übernahme der angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft (Wohnung) und Wärmeversorgung (Heizung)
6. Übernahme der angemessenen Aufwendungen für einen Versicherungsschutz gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit
7. Aufbau einer angemessenen Altersversorgung
8. Vorkehrungen für den Todesfall
9. Ergänzende Darlehen für vom Regelsatz erfaßte Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts, die nach den Lebensumständen unabweisbar geboten sind und auf keine andere Art als durch ein Darlehen gedeckt werden können, z.B. nicht durch einen Verweis auf Gebrauchtkleiderlager oder Möbellager
10. Übernahme von Mietschulden zur Abwehr einer drohenden Obdachlosigkeit  
Schuldenübernahme in vergleichbaren sozialen Notlagen
11. Übernahme der Kosten einer Schuldnerberatung oder der Kosten für eine Fachberatung in anderen sozialen oder psychosozialen Notlagen

### 3. Höhe der Regelsätze

Die Höhe der Regelsätze, mit denen der laufende Unterhaltsbedarf und der einmalige Bedarf an Bekleidung, Haushaltsgeräten und einer großen Zahl anderer Gebrauchsgüter pauschal abgedeckt wird, richtet sich nach dem Haushaltstyp. Der Eckregelsatz für Alleinstehende oder für den Haushaltsvorstand beträgt **345 Euro**. Der Regelsatz für den Ehepartner, Lebenspartner oder eheähnlichen Partner beträgt 80 % des Eckregelsatzes: **276 Euro**.

#### Der Regelsatz beträgt

▪ für einen Alleinstehenden	<b>345 Euro*</b>
▪ für den Haushaltsvorstand	<b>345 Euro*</b>
▪ für Ehepartner, Lebenspartner oder dem "eheähnlichen Partner"	<b>276 Euro*</b>
<b>Ehepaar</b>	<b>621 Euro*</b>

Die in den Regelsätzen enthaltene Pauschale für einmalige Bedarfe (z.B. Kleidung, Schuhe, Möbel, Haushaltsgegenstände, Familienfeiern) beträgt:

- für einen Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand **48 Euro\*\***
- für den Partner **38 Euro\*\***

---

\*Der Eckregelsatz beträgt 2005

- Neue Bundesländer 331 Euro
- Regelsatz für ein Ehepaar: 331 + 265 = 596 Euro

\*\* Pauschale für einmalige Bedarfe im Eckregelsatz

- Neue Bundesländer **46 Euro**

### **3.1. Höhe der Leistungen bei einem vom Regelbedarf abweichenden höheren Bedarf**

Die Regelsätze umfassen pauschal den gesamten Regelbedarf für den notwendigen Lebensunterhalt. Maßstab für die Höhe der Regelsätze ist ein Durchschnittsbedarf. Die Leistungen für den notwendigen Regelbedarf müssen abweichend von den Regelsätzen bemessen werden, wenn ein Bedarf ganz oder anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar in seiner Höhe von dem Durchschnittsbedarf abweicht. In diesen Fällen kann der Regelsatz gemindert oder muß auf den Regelsatz ein nach dem individuell höheren Bedarf bemessener Zuschlag gewährt werden.

In den Gesetzeserläuterungen sind beispielhaft angegeben:

- ein Bedarf ist anderweitig gedeckt, wenn der Leistungsberechtigte einzelne Leistungen von Dritten erhält, z.B. ein kostenloses Essen
- ein höherer Bedarf ist gegeben, wenn der Leistungsberechtigte teure Unter- oder Übergrößen tragen muss.

Der für ältere Menschen und für voll erwerbsgeminderte Personen und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen wichtigste Anwendungsfall für einen höheren Regelbedarf ist jedoch die oft gegebene Hilfebedürftigkeit im Haushalt.\* Besteht ein geringfügiger Hilfebedarf im, z.B. beim Einkaufen, in der Wäsche- und Kleiderpflege oder bei der Wohnungspflege, so ist der Regelsatz um einen Zuschlag entsprechend zu erhöhen.

---

\*Bei einem nicht geringfügigen Bedarf an Hilfestellungen in der Haushaltsführung, kann Sozialhilfe zur Weiterführung des Haushalts beantragt werden.

#### 4. Katalog der Mehrbedarfsleistungen

Mehrbedarfsleistungen decken einen typischerweise gegebenen höheren Regelbedarf ab. Mehrbedarfe sind anerkannt für

- **schwerbehinderte ältere Menschen ab dem vollendeten 65 Lebensjahr mit dem Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis.**

Unter der Voraussetzung, dass eine dauerhafte volle Erwerbsminderung gegeben ist, werden Mehrbedarfe anerkannt für

- **schwerbehinderte Personen mit dem Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis**
- **werdende Mütter**
- **allein Erziehende**
- **Kranke, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen.**

Die Höhe des Mehrbedarfe richtet sich - soweit individuell nicht ein höherer Mehrbedarf besteht - nach Prozentsätzen vom **maßgebenden Regelsatz**. Der maßgebende Regelsatz ist der Regelsatz, der einer Person als Haushaltsvorstand oder Partner zusteht.

Die Summe der Mehrbedarfsleistungen darf **100 %** des maßgebenden Regelsatz nicht übersteigen.

## 4.1. Höhe der Mehrbedarfsleistungen

Katalog der Mehrbedarfe	soweit individuell kein höherer Mehrbedarf besteht, beträgt die Mehrbedarfsleistung
1. Ältere Menschen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr mit einem Schwerbehindertenausweis und dem Merkzeichen "G"	17 % des maßgebenden Regelsatzes
2. Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und unter 65 Jahren mit einem Schwerbehindertenausweis und dem Merkzeichen "G"	17 % des maßgebenden Regelsatzes
3. Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Schwangere ab der 12. Woche	17 % des maßgebenden Regelsatzes
4. Dauerhaft voll erwerbsgeminderte allein Erziehende  mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren  mit vier oder mehr Kindern	36 % des Eckregelsatzes*  12 % des Eckregelsatzes für jedes Kind, höchstens 60 % des Eckregelsatzes*

\* Eckregelsatz 345 Euro  
Neue Bundesländer 331 Euro,

## 4.2. Höhe der Mehrbedarfe bei Krankenkost

Die Höhe der Mehrbedarfe bei Krankenkost hat sich nach Erfahrungswerten zu richten. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat für das Jahr 2003 folgende Empfehlungen gegeben:

Kostform	Erkrankung	Höhe des Mehrbedarfs
Lipidsenkende Kost	Erhöhung der Blutfette	35,79 Euro
Purinreduzierte Kost	Erhöhung der Harnsäure im Blut, Gicht	30.68
Dialysediät	Schweres Nierenversagen mit häufiger Blutwäsche	61.36
Natriumdefinierte Kost	Hoher Blutdruck, Gewebewasseransammlungen bei Herz- oder Nierenerkrankungen	25.56
Glutenfreie Kost	Zöliakie, Sprue	66.47
Diabeteskost	Zuckerkrankheit, Diabetis mellitus, Typ 1, Normale Insulinbehandlung Alterszucker bei nicht übergewichtigen Personen	51.13
Vollkost	Geschwür im Dickdarm, im Zwölffingerdarm, Magengeschwür Morbus Crohn, Diabetis mellitus, Typ 1, HIV-Infektion und AIDS, Krebs, Multiple Sklerose, Neurodermitis,	25.56 Euro

## 5. Katalog und Höhe der Leistungen für einmalige Bedarfe

Die Regelsätze decken den laufenden und einmaligen Bedarf ab. Für besondere und außergewöhnliche Lebensumstände werden gesondert Leistungen für einmalige Bedarfe erbracht. Über die im Gesetz genannten Bedarfe hinaus gibt es keine einmaligen Beihilfen. Zum Katalog einmaliger Bedarfe zählen abschließend:

Katalog der einmaligen Bedarfe	Höhe der Leistung
<b>Erstausstattung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- für die Wohnung</li><li>- mit Haushaltsgeräten</li><li>- für Bekleidung</li> <li>- Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt</li></ul>	<b>Die Höhe der Leistungen für eine Erstausstattung können sich</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- nach dem individuellen Bedarf oder</li><li>- nach Pauschalbeträgen richten</li></ul>

## 6. Leistungen für die Unterkunft und Heizung

Zu den Leistungen für die Unterkunft und Heizung gehören:

- Übernahme der (angemessenen) Aufwendungen für die Unterkunft in Höhe der abgerechneten Unterkunfts-kosten oder einer Pauschale
- Übernahme der Kosten für eine Wohnungssuche und einer Mietkaution
- Übernahme von Umzugskosten
- Übernahme der (angemessenen) Heizkosten in Höhe der **abgerechneten Heizkosten** oder durch eine **Pauschale**
- Übernahme von Mietschulden bei drohender Obdachlosigkeit

### 6.1. Leistungen für eine Mietwohnung in Höhe der abgerechneten Mietkosten

Leistungen für eine Mietwohnung sind in Höhe der abgerechneten Mietkosten oder einer Pauschale zu übernehmen. Zu den Mietkosten zählen neben der **Kaltmiete** auch die **Nebenkosten**. Die Mietkosten werden in voller Höhe übernommen, **soweit** Kaltmiete und Nebenkosten zusammen einen angemessenen Kostenumfang nicht übersteigen. Die Frage, was "angemessene Mietkosten" sind, richtet sich dabei nicht nach den bisherigen Lebensverhältnissen, sondern danach, was für Empfänger von Fürsorgeleistungen angemessen ist. Für Fürsorgeempfänger gilt als angemessen eine Miete für eine **angemessene Wohnraumgröße zum ortsüblichen Mietpreis**.

Als angemessen gilt für Fürsorgeempfänger eine Wohnraumgröße von 45 qm für einen Alleinstehenden; für Mehrpersonen - Haushalte plus 15 qm für jeden weiteren Haushaltsangehörigen.

#### Angemessene Wohnraumgrößen

- 1 Person - Haushalt 45 qm
- 2 Personen - Haushalt 60 qm
- 3 Personen - Haushalt 75 qm
- für jede weitere Person + 15 qm

#### 6.2. Zu hohe Mietkosten

Ist die Miete im Vergleich zu den für einen Fürsorgeempfänger als angemessen angesehenen Mietkosten zu hoch, muss die zu hohe Miete **solange** in voller Höhe übernommen werden, wie es dem Hilfebedürftigen und seinen Haushaltsangehörigen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Mietkosten zu senken. Nach dem Gesetz soll **längstens für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten** eine zu hohe Miete übernommen werden. Zumutbar sind

- eine zu große oder eine zu teure Wohnung zu kündigen und eine neue kleinere oder preiswertere Wohnung zu mieten
- die Wohnung komplett oder teilweise zu vermieten

---

\* In Dortmund wird vom Sozialamt für Sozialhilfeempfänger ein Mietpreis ( Miete plus Mietnebenkosten) von **6,14 Euro pro qm** als angemessen angesehen.

Bei Aufforderung durch das Amt, eine neue kleinere oder preiswertere Wohnung zu suchen, ist zu beachten:

Vor Mietabschluß **sollte** die Zusicherung des Amtes zur Übernahme der neuen Mietkosten eingeholt werden. Nur bei einer eingeholten Zustimmung zum neuen Mietvertrag **können** vom Amt

- die Wohnbeschaffungskosten,
- eine Mietkaution oder
- eine Umzugshilfe übernommen werden.

### **6.3. Leistungen für eine Mietwohnung durch eine Mietpauschale**

Das SGB XII enthält die Ermächtigung, Leistungen für eine Mietwohnung durch eine Pauschale\* abzugelten. Voraussetzungen für die Einführung einer Mietpauschale sind:

- auf dem Wohnungsmarkt muss für Umzüge ein hinreichend angemessener freier Wohnraum in Höhe der Pauschale verfügbar sein.  
Bei der Bemessung der Pauschale muss die Anzahl der Personen des Haushalts ausreichend berücksichtigt werden.
- die Pauschalierung der Mietkosten muss im konkreten Fall zumutbar sein.  
Bei der Zumutbarkeit sind die individuellen Verhältnisse der Personen des Haushalts zu berücksichtigen, z.B. ob behinderte oder ältere Menschen auf verlässliche Nachbarn verzichten müssen oder sich in einem neuen Wohnumfeld zurechtfinden können.

Wird eine Mietpauschale gewährt, so sind höhere Mietkosten längstens für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten weiter zu gewähren. \*\*

---

\* Im SGB XII und in der Gesetzesbegründung fehlt ein Hinweis darauf, wie mit dem Fall umzugehen ist, dass sich eine festgesetzte Wohnkostenpauschale im Nachhinein als nicht bedarfsgerecht herausstellt.

\*\* In der Gesetzesbegründung ist dazu ausgeführt: "Da es unbillig hart wäre, Leistungsberechtigte mit höheren Wohnkosten unmittelbar nach Einführung nur noch die niedrigere Pauschale zu leisten, enthält (das Gesetz) eine Übergangsregelung, wonach bisherige höhere Leistungen für die Wohnung in der Regel noch für maximal 6 Monate zu erbringen sind."

## 6.4. Laufende Leistungen für Heizung

Laufende Leistungen für Heizung sind in Höhe der laufenden Heizkostenabrechnungen\* zu übernehmen. Die Leistungen können auch durch eine Pauschale\*\* abgegolten werden. Die Übernahme der Heizkosten oder die Höhe der Pauschale ist - wie bei den Unterkunftskosten - auf den für den individuellen Bedarfsfall angemessenen Umfang beschränkt. Der angemessene Umfang bestimmt sich nach der Wohnraumgröße, der Heizanlage, dem Bauzustand, den familiären Verhältnissen und dem alters- oder gesundheitsbedingten Wärmebedarf der Personen des Haushalts.

Unangemessen hohe Heizkosten sind solange zu übernehmen, wie es dem Empfänger oder Haushalt nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Heizkosten zu senken.

---

\* Werden Leistungen für Heizung in Höhe der berechneten Heizkosten übernommen, umfassen die laufenden Heizkosten auch eine nach Ablauf des Verbrauchsjahres anfallende angemessene Heizkostennachzahlung.

\*\* Das SGB XII enthält die Ermächtigung, Leistungen für Heizung durch Übernahme berechneter Heizkosten oder durch eine Pauschale abzugelten. Bei der Bemessung der Pauschale sind die Wohnraumgröße, die Heizanlage, der Bauzustand, die familiären Verhältnisse und der alters- oder gesundheitsbedingten Wärmebedarf der Personen des Haushalts zu berücksichtigen.

Im SGB XII und in der Gesetzesbegründung zum SGB XII fehlt ein Hinweis darauf, wie mit dem Fall umzugehen ist, dass sich eine festgesetzte Heizkostenpauschale im Nachhinein als nicht bedarfsgerecht herausstellt.

## **6.5. Leistungen für die Wohnungssuche und Umzugskosten**

Leistungen für die Wohnungssuche und für einen Umzug sind keine Pflichtleistungen. Leistungen für eine Wohnungssuche, z.B. Übernahme von Maklergebühren oder einer Mietkaution, **können** unter der Voraussetzung einer vorherigen Zustimmung übernommen werden. Eine Zustimmung **soll** erteilt werden, wenn das Amt den Umzug veranlaßt hat oder der Umzug aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in angemessener Zeit nicht gefunden werden kann.

## **6.6. Übernahme von Mietschulden bei drohender Obdachlosigkeit und Schuldenübernahme bei vergleichbaren Notlagen**

Besteht wegen rückständiger Mietschulden die Gefahr der Obdachlosigkeit, **kann** entweder eine Beihilfe oder ein Darlehen zur Abdeckung der Mietschulden gewährt werden. Eine Schuldenübernahme kann auch bei der Obdachlosigkeit vergleichbarer sozialer Notlagen erfolgen. Eine vergleichbare soziale Notlage ist z.B. eine drohende Energieliefersperre wegen rückständiger Energiegeldschulden.

## **7. Ergänzende Darlehen für unabweisbar gebotene Regelbedarfe**

Die Regelsätze sind so bemessen, dass bei einem ausgestatteten Haushalt und bei einer Grundausstattung an Kleidern der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes abgedeckt ist. Die Regelsätze reichen nicht aus, eine Wohnung oder einen Haushalt einzurichten. Für diese Bedarfsfälle oder für den Fall, dass ein über den Regelsatz hinausgehender Bedarf an Bekleidung oder an Möbeln oder an Haushaltsgeräten gegeben ist, **soll** auf Antrag ein Darlehen gewährt werden. Voraussetzung für ein Darlehen ist, dass der Bedarf von den konkreten Lebensumständen her unabweisbar geboten ist und auf keine andere Weise abgedeckt werden kann. Ein Darlehen darf nur gewährt werden, wenn der Leistungsberechtigte nicht auf Schonvermögen oder auf Gebrauchtwarenlager oder Kleiderkammern verwiesen werden kann.

## **8. Rückzahlung ergänzender Darlehen**

Ein Darlehen kann mit Teilbeträgen von bis zu **5 % des Eckregelsatzes** in die Rückzahlung gestellt werden.

## **9. Leistungen der Grundsicherung zum Lebensunterhalt in Einrichtungen**

Leistungen der Grundsicherung zum notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen umfassen den in den Einrichtungen erbrachten Lebensunterhalt. Bei stationärer Unterbringung wird außerdem noch ein Barbetrag geleistet. Der Barbetrag deckt den notwendigen Kleiderbedarf und den notwendigen Bedarf zur persönlichen Lebensgestaltung ab. Der Barbetrag beträgt für Leistungsberechtigte ab dem 18. Lebensjahr **26 % des Eckregelsatzes.**\*

### **Vom Barbetrag pauschal abgedeckte Bedarfe**

**Schreibwaren, Briefverkehr,  
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher,  
Verkehrs- und Genußmittel,  
Familienbesuche, Geburtstagsfeiern  
kulturelle Veranstaltungen,  
Geschenke,  
Körper-, Fuß- und Haarpflege,  
Kleidung  
Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenkasse**

Der Barbetrag wird gemindert, soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht möglich ist.

---

\* Höhe des Barbetrages: 90 Euro

## 10. Übersicht: Zusammensetzung und Höhe der Leistungen der Grundsicherung

### Laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- |  |                                 |                             |
|--|---------------------------------|-----------------------------|
| <b>Regelsatz</b>                         |                                 |                             |
| <b>Alleinstehender/Haushaltsvorstand</b> | <b>Ehepartner/Lebenspartner</b> | <b>Eheähnlicher Partner</b> |
| <b>345 Euro</b>                          | <b>276 Euro</b>                 |                             |
- Leistungen für Mehrbedarfe für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen "G" im Schwerbehindertenausweis in Höhe von 17 % des maßgebenden Regelsatzes  
**59 Euro** **47 Euro**
  - Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung
  - Übernahme der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
  - Übernahme der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung und ein angemessenes Sterbegeld

### Erweiterte Leistungen der Grundsicherung

- Leistungen für Mehrbedarfe für
  - Schwangere ab der 12. Woche: 17 % des maßgebenden Regelsatzes
  - allein Erziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren: 36 % des Eckregelsatzes
  - allein Erziehende mit vier oder mehr Kinder: 12 % des Eckregelsatzes für jedes Kind, höchstens 60 %
- Einmaligen Beihilfen für
  - Erstausrüstung der Wohnung und des Haushalts
  - Erstausrüstung für Bekleidung
  - Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt
- Darlehen für unabweisbare Bedarfe
- Beihilfe oder Darlehen für Mietschulden bei drohender Obdachlosigkeit oder vergleichbarer sozialer Notlagen
- Übernahme der Kosten für eine Schuldnerberatung oder der einer Fachberatung in vergleichbaren sozialen, psychosozialen Situationen

## **4. Kapitel: Die Bedürftigkeitsprüfung in der Grundsicherung**

Voraussetzung für den Anspruch auf Grundsicherung ist eine Bedürftigkeit. Die Bedürftigkeit richtet sich danach, ob und in welchem Umfang eine anspruchsberechtigte Person ihren Grundsicherungsbedarf aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehepartners/Lebenspartners oder eines eheähnlichen Partners beschaffen kann.

**Im Unterschied zur Sozialhilfe\* zum Lebensunterhalt werden bei der Bedürftigkeitsprüfung in der sozialen Grundsicherung nicht berücksichtigt:**

- **das Einkommen und Vermögen von Verwandten, Verschwägerten oder anderen Personen, mit denen der Leistungsberechtigte einen gemeinsamen Haushalt führt**
- **Unterhaltsansprüche des Leistungsberechtigten nach dem BGB gegen seine Eltern oder Kinder, sofern diese ein Jahresbruttoeinkommen von unter 100.000 Euro haben**

**Im Unterschied zur Sozialhilfe muß in der Grundsicherung auch nicht die Arbeitskraft eingesetzt werden, um zumutbare Hinzuverdienste zu erzielen.**

---

\* In der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt wird bei der Bedürftigkeitsprüfung auch das Einkommen und Vermögen von Verwandten, Verschwägerten und anderer Personen berücksichtigt, die mit dem Sozialhilfeberechtigten **gemeinsam wohnen**, sofern dieses von deren Einkommens- und Vermögensverhältnissen her erwartet werden kann.

## **1. Personenkreis, dessen Einkommen und Vermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung der Grundsicherung berücksichtigt wird**

Bei der Bedürftigkeitsprüfung der Grundsicherung wird nur das Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten und seiner einsatzpflichtigen Lebenspartner berücksichtigt. Einsatzpflichtige Lebenspartner in der Grundsicherung sind:

- nicht getrennt lebende Ehepartner
- nicht getrennt lebende verheiratete homosexuelle Lebenspartner
- eheähnliche Lebenspartner

Aus dieser Einschränkung des einsatzpflichtigen Personenkreises in der Grundsicherung folgt, dass auch dann nicht das Einkommen und Vermögen von Eltern oder Kinder berücksichtigt wird, wenn der Leistungsberechtigte mit seinen Eltern oder Kindern in einem gemeinsamen Haushalt wohnt.\*

**Im Unterschied zur Sozialhilfe zum Lebensunterhalt besteht bei Bedürftigkeit auch dann ein *vom Einkommen und Vermögen der Eltern oder Kinder unabhängiger Anspruch* auf Leistungen der Grundsicherung, wenn Eltern im Alter mit ihren Kinder zusammen wohnen oder wenn voll erwerbsgeminderte behinderte Kinder im Haushalt ihrer Eltern wohnen.**

## **2. Berücksichtigung von Einkommen in der Grundsicherung**

Anspruch und Höhe der Leistungen der Grundsicherung richten sich nach der Bedürftigkeit. Die Bedürftigkeit und die Höhe der Grundsicherung richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten und seines einsatzpflichtigen Partners.

Bei der Bedürftigkeitsprüfung der Grundsicherung werden bis auf wenige Ausnahmen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert berücksichtigt. Ausgenommen sind:

- **Leistungen der Sozialhilfe**
- **die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen**
- **Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz**
- **Entschädigungen wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs.2 BGB**
- **Zweckbestimmte Leistungen und Zuwendungen der Wohlfahrtspflege, soweit diese einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nicht gerechtfertigt wäre**
- **Leistungen wegen Kindererziehung an vor 1921 geborene Mütter**
- **Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz**

## **2.1. Welches Einkommen wird bei der Grundsicherung berücksichtigt ?**

Bei der Grundsicherung werden als Einkommen berücksichtigt:

- **Erwerbseinkommen aus abhängiger oder selbständiger Tätigkeit**
- **Lohnersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Unfallgeld, Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Pensionen**
- **Hinterbliebenenleistungen, z.B. Große und Kleine Witwen- / Witwerrente,**
- **Wohngeld von Wohngeldberechtigten**
- **Unterhaltszahlungen**
- **Kindergeld\***
- **Kinderzuschlag\***
- **Waisenrente**
- **Unterhaltszahlungen**
- **Erwerbsminderungsrenten**
- **Miet- oder Pachtekünfte**
- **Zinsen und sonstige Vermögenseinkünfte**

---

\* Das Kindergeld und der Kinderzuschlag gelten im SGB XII als Einkommen des/der Kinder.

Höhe des Kindergeldes: 1. bis 3. Kind je 154 Euro, 4. Kind, 5. Kind und jedes weitere Kind jeweils 179 Euro.

Höhe des neuen Kinderzuschlages nach § 6a BKGG: Je Kind höchstens 140 Euro. Der Höchstbetrag wird um 7 Euro je 10 Euro gekürzt, um den das Einkommen und Vermögen der Eltern den Bedarfssatz an Arbeitslosengeld II und Sozialgeld übersteigt.

## 2.2. Wie wird Einkommen berücksichtigt und angerechnet

Bei der Bedürftigkeitsprüfung wird auf das verfügbare Nettoeinkommen abgestellt. Das verfügbare Nettoeinkommen ergibt sich, wenn vom **Bruttoeinkommen** folgende Positionen abgesetzt werden:

- **Steuern**
- **Beiträge zur Sozialversicherung**
- **Beiträge in angemessener Höhe zu öffentlichen oder privaten Versicherungen**
- **geförderte Beiträge zu einer Riester - Altersvorsorge in Höhe des Mindesteigenbeitrages**
- **die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben**

## 3. Berücksichtigung von Vermögen in der Grundsicherung

Die Bedürftigkeitsprüfung in der Grundsicherung erstreckt sich auch auf die Vermögensverhältnisse des Leistungsberechtigten und seiner einsatzpflichtigen Partner.

Bei der Bedürftigkeitsprüfung wird das Vermögen folgender Personen berücksichtigt:

- **des Bedürftigen und**
- **des nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners (Lebenspartners) oder des "eheähnlichen" Partners des Hilfebedürftigen**

### **3.1. Kreis des heranzuziehenden Vermögens**

Bei der Bedürftigkeitsprüfung sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen, die nicht zum Kreis des geschützten Vermögens gehören.

**Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen:**

- 1. ein Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,**
- 2. ein angemessener Hausrat, dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse zu beachten,**
- 3. Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind**
- 4. Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,**
- 5. von Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die Sozialhilfe nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde**
- 6. ein Hausgrundstück von angemessener Größe, das von der Sozialhilfe nachfragenden Person oder einsatzpflichtigen Haushaltspartnern allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll,**
- 7. ein sonstiges Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstück von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung gefährdet würde**
- 8. ein Kapital und seine Erträge zum Erwerb einer "Riester-Zusatzaltersversorgung"**
- 9. kleinere Barbeträge oder sonstiger Geldwerte, dabei ist eine besondere Notlage der Sozialhilfe nachfragenden Person zu beachten**

### **3.2. Höhe des Schonvermögens in der Grundsicherung**

Die Grundsicherung darf nicht vom Einsatz oder der Verwertung kleinerer Barbeträge (Schonvermögen) abhängig gemacht werden. Das Schonvermögen setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag für die nachfragende Person, einem Partnerbetrag und einem Erhöhungsbetrag für unterhaltene Personen, z.B. Kinder.

#### **Der Grundbetrag in der Grundsicherung beträgt für**

- **die nachfragende Person 2.600 Euro\***
- **den Partner 614 Euro\***
- **Der Erhöhungsbetrag für vom Nachfragenden oder seinem Partner überwiegend unterhaltene Personen, z.B. Kinder beträgt 256 Euro**

---

\* Der Schonbetrag für ein Ehepaar beträgt:  $2.600 + 614 = 3.214$  Euro.

## **5. Kapitel: Unterhaltsrecht und Sozialhilfe zum Lebensunterhalt**

Ziel der Grundsicherung ist es, verschämte Altersarmut und verschämte Armut von voll Erwerbsgeminderten zu bekämpfen. Hauptursache für verschämte Armut war und ist die Scham und Angst vor einem Unterhaltsrückgriff auf Kinder und Eltern. Der Gesetzgeber zog daraus die richtige Konsequenz, indem er in der sozialen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung den Rückgriff auf Verwandtenunterhalt weitgehend einschränkte. ***In der Grundsicherung werden unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder erst dann herangezogen, sofern deren Jahresbruttoeinkommen mindestens 100.000 Euro beträgt. Auf Eltern und Kinder von Leistungsberechtigten, die ein Jahresbruttoeinkommen von weniger als 100.000 Euro haben, wird in der Grundsicherung nicht zurückgegriffen. Sofern das Jahresbruttoeinkommen von Eltern und Kinder unter der Grenze von 100.000 Euro liegt, sind diese auch nicht zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Liegt das Einkommen unter dieser Grenze, müssen ältere Menschen und voll erwerbsgeminderte Personen keine Angst und Scham mehr davor haben, dass ihre Kinder oder Eltern ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen legen müssen und zu den Leistungen der Grundsicherung herangezogen werden.***

## **4.1. Unterhaltsrecht und Grundsicherung**

Der Rückgriff auf Unterhaltsansprüche ist im Recht der sozialen Grundsicherung stark eingeschränkt.

**In der Grundsicherung dürfen nur folgende Unterhaltsansprüche übergeleitet werden:**

- **Unterhaltsansprüche gegen den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner oder Lebenspartner**
- **Unterhaltsansprüche gegen Eltern und Kinder, sofern diese ein Jahresbruttoeinkommen von mindestens 100.000 Euro haben**

## **4.2. Verwandtenunterhalt, der nach dem Recht der Grundsicherung nicht übergeleitet werden darf**

Desweiteren dürfen in der Grundsicherung auch Unterhaltsansprüche gegen Verwandte in gerader Linie zweiten und dritten Grades nicht übergeleitet werden. Verwandte zweiten und dritten Grades sind:

- **Großeltern - Enkelkinder und umgekehrt**
- **Urgroßeltern und Urenkelkinder und umgekehrt**

### 4.3. Welche Unterhaltsansprüche dürfen in der Grundsicherung übergeleitet werden ?

Das folgende Schaubild zeigt, welche der nach dem BGB zustehenden Unterhaltsansprüche in der Grundsicherung berücksichtigt werden dürfen und welche nicht.

übergeleitet werden dürfen Unterhaltsansprüche	<i>In der Grundsicherung dürfen folgende Unterhaltsansprüche <u>nicht</u> übergeleitet werden</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- gegen den getrennt lebenden Ehepartner / Lebenspartner</li> <li>- gegen den geschiedenen Ehe- oder Lebenspartner</li> <li>- gegen Eltern, sofern deren Jahresbruttoeinkommen mindestens 100.000 Euro beträgt</li> <li>- gegen Kinder, sofern deren Jahresbruttoeinkommen mindestens 100.000 Euro beträgt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>gegen Eltern, deren Jahresbruttoeinkommen unter der Grenze von 100.000Euro liegt</i></li> <li>▪ <i>gegen Kinder, deren Jahresbruttoeinkommen unter der Grenze von 100.000Euro liegt</i></li> <li>- <i>gegen Verwandte zweiten Grades: Großeltern - Enkelkinder und umgekehrt</i></li> <li>- <i>gegen Verwandte dritten Grades: Urgroßeltern - Urenkel und umgekehrt</i></li> </ul>
	<p><i>kein Unterhaltsrechtsverhältnis besteht zwischen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Geschwistern</i></li> <li>- <i>Tanten, Onkeln</i></li> <li>- <i>Schwiegereltern,</i></li> <li>- <i>Schwager, Schwägerin</i></li> </ul> <p><i>Diese Verwandten, Verschwäger-ten werden nicht mit ihrem Ein-kommen oder Vermögen herange-zogen.</i></p>

## **Arbeitsblätter für die Grundsicherung**

## 1. Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs

Der erste Schritt zur Berechnung der Leistungen der Grundsicherung lautet: **Erst den Bedarf ermitteln**, dann das anzurechnende Einkommen oder Vermögen und zuletzt die Höhe der Leistungen. Die Höhe der Leistungen ergibt sich einfach aus dem Unterschied zwischen dem Bedarf und dem einzusetzen Einkommen und Vermögen.

<u>Der laufende Grundsicherungsbedarf*</u>	Haushalts- vorstand	Partner
▪ <i>Eckregelsatz** 2005 345 Euro</i>	_____	_____
▪ <i>+ Pro-Kopf-Miete***</i>	_____	_____
▪ <i>+ Pro-Kopf-Heizkosten****</i>	_____	_____
▪ <i>+ Mehrbedarf wegen Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen "G"</i>	_____	_____
▪ <i>+ Leistungen wegen anderer Mehrbedarfe</i>	_____	_____
▪ <i>+ Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und für ein angemessenes Sterbegeld</i>	_____	_____
<b>= Laufender Grundsicherungsbedarf</b>		

\*Ist der Partner erwerbstätig, muß der Bedarf an Leistungen des Arbeitslosengeldes II berechnet werden.

\*\* Der Regelsatz beträgt: Haushaltsvorstand 100 % und Partner 80 % vom Eckregelsatz

\*\*\* Bei Mehrpersonen - Haushalten wird jeder Person ein anteiliger Miet- und Heizkostenwert zugeordnet. Der Wert je Person ergibt sich, wenn die Miete plus Mietnebenkosten und die Heizkosten durch die Anzahl der Personen geteilt wird.

\*\*\*\* Heizkosten werden nach der Formel berechnet: Heizkosten minus 18 % für die Warmwasserversorgung. Die Warmwasserversorgung ist Bestandteil des durch den Regelsatz abgedeckten Bedarfs.

## 2. Höhe des einzusetzenden Einkommens

Nachdem der Bedarf für jede Person ermittelt worden ist, muß das einzusetzende Einkommen berechnet werden. Die Berechnung des einzusetzenden Einkommens muß für Person gesondert erfolgen.

	Haushalts- vorstand	Partner
▪ laufender Grundsicherungsbedarf*	_____	_____
<b>Anzurechnendes Einkommen</b>		
▪ Nettoarbeitsverdienst	_____	_____
▪ Lohnersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Unfallgeld, Altersrenten, Betriebsrenten, Erwerbsminderungsrenten ...	_____	_____
▪ Hinterbliebenenleistungen, z.B. Große und Kleine Witwen- / Witwerrente,	_____	_____
▪ Wohngeld von Wohngeldberechtigten	_____	_____
▪ Unterhaltszahlungen	_____	_____
▪ Miet- oder Pachteinkünfte	_____	_____
▪ Zinsen und sonstige Vermögenseinkünfte	_____	_____
<b><u>Differenz: Grundsicherungsbedarf versus anzurechnendes Einkommen</u></b>		

\* Ist einer der Partner erwerbstätig, muß der nach dem Sozialgesetzbuch II zustehende Bedarf an Leistungen des Arbeitslosengeldes ermittelt werden.

### 3. Höhe der Leistungen aus der Grundsicherung

Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Differenz zwischen dem Bedarf und dem einzusetzenden Einkommen. Zum einsatzfähigen Einkommen gehört auch der Einkommensbetrag des Partners, der seinen Grundsicherungsbedarf übersteigt.

	<b>Haushalts- vorstand</b>	<b>Partner</b>
<b>Grundsicherungsbedarf</b>		
<b>einsatzfähige Einkommen</b>		
<b>Bedarf ./ eigenes Einkommen</b>		
<b>übersteigendes Einkommen</b>		
<b>auf den Bedarf des Partners anzurechnende Einkommen</b>		
<b>Höhe der laufenden Leistungen der Grundsicherung</b>		

## Das Wichtigste der sozialen Grundsicherung auf einen Blick

### *Antragsberechtigter Personenkreis*

- Ältere Menschen mit dem vollendeten 65. Lebensjahr
  - Personen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage *voll erwerbsgemindert sind*
  - Behinderte Menschen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, die wegen Art und Schwere der Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht erwerbstätig sein können
  - Behinderte Menschen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, die in anerkannten Behinderten-, Blindenwerkstätten oder für diese Werkstätten in Heimarbeit tätig sind
  - Behinderte Menschen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen regelmäßig eine Leistung erbringen, die 1/5tel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in einer gleichartiger Beschäftigung entspricht.
- 

### *Ausgeschlossener Personenkreis*

- Ausländer, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind
  - Personen, die in den letzten 10 ihre Bedürftigkeit *vorsätzlich oder grob fahrlässig* herbeigeführt haben
- 

### *Katalog der Anspruchsvoraussetzungen*

#### Antragstellung Bedürftigkeit

- Bedürftig sind Antragsberechtigte, die ihren Lebensunterhalt nicht aus *ihrem* Einkommen und Vermögen oder dem Einkommen und Vermögen des *nicht getrennt lebenden Ehepartners/Lebenspartners oder eines eheähnlichen Partners* beschaffen können.

***Einkommenseinsatz des Antragstellers***

- Das bereinigte Einkommen ist in voller Höhe auf den Bedarf einzusetzen

***Einkommenseinsatz des Partners***

- Das den Grundsicherungssicherungsbedarf oder den sozialhilfetyptischen Unterhaltsbedarf des Partners *übersteigende Einkommen* wird in voller Höhe auf den Bedarf des anderen Partners angerechnet.

***Einsatz von Vermögen des Antragstellers und seines Partners***

**Vermögensfreigrenzen**

- *Alleinstehender* 2.600 Euro
- *Partner* 614 Euro
- *Freibetrag für weitere Personen* 256 Euro

***Verwandtenunterhalt***

***Rückgriff auf Eltern oder Kinder***

- In der Grundsicherung wird nicht auf Unterhaltsansprüche *gegen Eltern und Kinder zurückgegriffen, sofern* deren Jahresbruttoeinkommen unter einem Betrag von 100 000 Euro liegt.
- Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Eltern und Kinder ein Jahresbruttoeinkommen von 100.000 Euro und mehr haben, besteht keine Auskunftspflicht über deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse

***Werden Verwandte zum Unterhalt herangezogen, zum Beispiel Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Geschwister***

Nein ! Verwandte werden in der Grundsicherung nicht mit ihrem Einkommen oder Vermögen herangezogen.

***Umfang der laufenden Leistungen der sozialen Grundsicherung***

Der Umfang der laufenden Leistungen der sozialen Grundsicherung setzt sich zusammen aus:

1. ***Regelsatz des Haushaltsvorstands***
2. ***Regelsatz für den antragsberechtigten Partner***
3. ***Unterkunftskosten (Miete und Mietnebenkosten)***
4. ***Heizkosten***

---

5. ***Mehrbedarf von 20% des maßgebenden Regelsatzes für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis***
6. ***Mehrbedarf bei Schwangerschaft***
7. ***Mehrbedarfe für allein Erziehende***
8. ***Mehrbedarf bei Krankenkost***

---

9. ***Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung***
10. ***Beiträge für ein angemessenes Sterbegeld***

***Weitere Leistungen der sozialen Grundsicherung***

- ***Einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung der Wohnung und des Haushalts***
  - ***Einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung für Bekleidung***
  - ***Übernahme von Mietgeldschulden bei drohender Obdachlosigkeit oder von Schulden bei vergleichbaren sozialen Notlagen***
  - ***Darlehen für von den Umständen her unabwendbare notwendige Bedarfe***
- 

***Bewilligungszeitraum***

- ***Laufende Leistungen der Grundsicherung werden in der Regel für 12 Kalendermonate bewilligt***

## **Anhang: Recht der Erwerbsminderungsrenten**

Mit der Reform des Rechts der Erwerbsminderungsrenten vom 20.12. 2000 sind an die Stelle der früheren Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit die

- Renten wegen *voller oder teilweiser* Erwerbsminderung getreten.

Maßgebendes Kriterium für die Feststellung einer Erwerbsminderung ist die Leistungsfähigkeit für eine Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes im **Rahmen einer 5-Tage-Arbeitswoche**. Die Einstufung richtet sich danach, *wieviele Arbeitsstunden an einem Arbeitstag* ein Versicherter noch leisten kann. Dabei wird abgestellt auf einen

- **6-Stunden - Arbeitstag**
- **3 - 6 Stunden - Arbeitstag**
- **unter 3 Stunden - Arbeitstag**

Die konkreten Fragen, ob auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu der verbliebenen Erwerbsfähigkeit überhaupt Arbeitsplätze vorhanden sind und welche Lohnhöhe auf dem Arbeitsmarkt mit der verbliebenen Erwerbsfähigkeit erzielt werden kann, wird im Unterschied zum früheren Recht bei der Feststellung der Erwerbsminderung nicht berücksichtigt. Diese Frage wird nur bei der Zuerkennung der Art der Erwerbsminderungsrente berücksichtigt.

## 1. Wer ist nach dem Rentenrecht nicht erwerbsgemindert oder teilweise erwerbsgemindert ?

- **Nicht erwerbsgemindert** sind Versicherte, die trotz Krankheit oder Behinderung **imstande** sind, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden täglich zu arbeiten. Die Lage des Arbeitsmarktes wird dabei nicht berücksichtigt.
- **Teilweise erwerbsgemindert** sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit **außerstande** sind, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens 6 Stunden täglich zu arbeiten.

## 2. Welche Erwerbsminderungsrenten erhalten teilweise Erwerbsgeminderte ?

Teilweise erwerbsgeminderte Versicherte erhalten

- entweder eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
- oder bei Arbeitslosigkeit eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine Chance besteht, eine Beschäftigung zu der geminderten Erwerbsfähigkeit zu finden.

### 3. Wer ist nach dem Rentenrecht voll erwerbsgemindert ?

- **Voll erwerbsgemindert** sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten
- **Voll erwerbsgemindert** sind auch **behinderte Menschen**, die wegen Art und Schwere der Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht erwerbstätig sein können
- **Voll erwerbsgemindert** sind **Behinderte**, die
  - in anerkannten Behinderten-, Blindenwerkstätten oder für diese Werkstätten in Heimarbeit tätig sind
  - in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen regelmäßig eine Leistung erbringen, die **1/5tel** der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht.
- **Voll erwerbsgemindert** sind Versicherte, die
  - bereits vor der Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren voll erwerbsgemindert waren, für die Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

